

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109

10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

ZS D 05598-1/2019-4

Bearbeiter [REDACTED]

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2714

Telefon +49 30 90223 1 [REDACTED]

Vermittlung +49 30 90223 – 0

intern 9223 1183

PC-Fax +49 30 9028 4286

E-Mail Justitariat@

SenInnDS.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet

www.berlin.de/sen/inneres

27.05.2019



## **Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) bzw. dem Umweltinformationsgesetz (UIG); Durchschnittlicher CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Gramm pro Kilometer der Fahrzeuge**

**Ihre Email vom 3. Mai 2019**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer Email vom 3. Mai 2019 beantragen Sie Auskunft über den durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Gramm pro Kilometer (g/km) der Fahrzeuge. Sie beziehen sich auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Ihre Anfrage lässt nicht erkennen, auf welche Akte und auf welche Fahrzeuge sie sich bezieht. Der Sache nach begehren Sie eine Auskunft über eine Umweltinformation, so dass der Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes (UIG) eröffnet sein dürfte, das gemäß § 18 a IFG für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin (mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 UIG) entsprechend gilt.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 UIG sind informationspflichtige Stellen die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Übertragen auf das Land Berlin bedeutet dies, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport informationspflichtig ist.

Auf Ihre Anfrage vom 3. Mai 2019 muss ich Ihnen mitteilen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport über keine Daten über den durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Gramm pro Kilometer (g/km) von Fahrzeugen verfügt. Ich kann Ihnen daher die angefragte Information nicht zugänglich machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (Kontakt Daten vgl. oben) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Widerspruchserhebung die Frist nur dann gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist hier eingegangen ist. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll konkret bezeichnet werden. Auf die Gebührenpflichtigkeit des Widerspruchsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

